



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

06. August 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg**

Vom 15.05.2014

Der Akademische Senat der Universität Hamburg beschließt unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Denkschriften zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ die nachfolgende Satzung. Sie wird ergänzt durch Empfehlungen und Regelungen, die von anderen Institutionen zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis allgemein oder für einzelne Fachdisziplinen erlassen wurden.

## Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Dazu gehören Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen sowie das Streben nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gleichermaßen. Diese Grundprinzipien bilden zugleich die ethische Norm und Grundlage der in den akademischen Disziplinen gegebenenfalls unterschiedlichen Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

Grundpfeiler wissenschaftlicher Arbeit sind das Streben nach neuen Erkenntnissen, die Entwicklung neuer Hypothesen und neuer Theoriegebäude. Redlichkeit, Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein werden wie im gesamtgesellschaftlichen Kontext auch hier vorausgesetzt. Dazu gehört die Bereitschaft des/der Einzelnen, als Teil der Wissenschaftsgemeinschaft Verantwortung für die Erlangung wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts zu übernehmen und dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Diese Satzung dient der Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis im Forschungsalltag im Sinne der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1998 festgeschriebenen Stärkung der Selbstkontrolle in der Wissenschaft.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle an der Universität Hamburg und im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf wissenschaftlich Tätigen. Dazu gehören insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Professorinnen und Professoren gemäß § 17. Abs. 1 HmbHG, Studierende, Promovierende sowie Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind.

Für den genannten Personenkreis findet die Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der Universität Hamburg bzw. am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf beschäftigt sind, sie aber von einem Vorwurf möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre dortige Tätigkeit betrifft.

### § 2 Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Die Mitglieder der Universität Hamburg sind verpflichtet, die Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit zu wahren, und insbesondere

- *lege artis* zu arbeiten;
- den Forschungsprozess und Resultate stets zu dokumentieren;
- die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten und konsequent anzuzweifeln;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Betreuten (Doktorand/innen), Konkurrent/innen und Vorgänger/innen zu wahren;
- die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen;
- die Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen wahrzunehmen und die (wissenschaftliche) Zusammenarbeit zu stärken;
- die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten (s. § 4 Abs. 4);
- fremdes geistiges Eigentum stets zu achten;
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität ermöglichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere sofern sie als Vorgesetzte, z.B. als Leiter/innen von Abteilungen und/oder Arbeitsgruppen, Projektleiter/innen oder Betreuer/innen fungieren.

Die Fakultäten, Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragene Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes ebenso wahr wie die Aufgaben in der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind somit individuell und durch ihre Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

(3) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine der zentralen Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Die verantwortungsvolle Nachwuchsbetreuung ist sicherzustellen. Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern, zeitnah zu begutachten und die daran anschließende berufliche Entwicklung innerhalb des wissenschaftlichen Umfeldes zu unterstützen. Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten von Betreuern/Betreuerinnen und Doktoranden/Doktorandinnen wird der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen empfohlen. Die Promotionsordnungen enthalten einen Passus, der alle Beteiligten auf die Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.

### **§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Standards der Guten wissenschaftlichen Praxis bewusst oder grob fahrlässig verstoßen wird. Dazu gehören insbesondere die Verletzung ethischer Normen, Falschangaben und Manipulationen, die Missachtung geistigen Eigentums anderer sowie die Beeinträchtigung oder Behinderung von Forschungstätigkeit anderer.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten;
- Verfälschung von Daten und Quellen, z.B. durch
  - o Unterdrücken von für die Forschungsfragen relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten,
  - o Manipulation von Quellen, Daten, Darstellungen oder Abbildungen,
  - o Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, zu betreuten Qualifikationsarbeiten, zur Mitbeteiligung Dritter etc.);
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern/Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
- Verschleierung von Interessenskonflikten;

2. Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder

- von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
    - o unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - o unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Begutachtungsprozess (Ideendiebstahl),
    - o Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
    - o Verfälschung des Inhalts, z.B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen,
    - o unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
    - o Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
    - o willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/in, Gutachter/in oder Mitautor/in.
  - 3. Beeinträchtigung oder Behinderung der Forschungstätigkeit anderer, z.B. durch
    - Sabotage der Forschungstätigkeit anderer durch
      - o Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Materialien, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
      - o arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
      - o vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
      - o Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen, fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen diese Satzung verstoßen wird,
      - o Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial:
    - Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund oder obstruierende Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautor/in, insbesondere dann, wenn der/die Autorin auf die Zustimmung zur Veröffentlichung angewiesen ist. In solchen Fällen kann die Publikation der Daten auch ohne Einwilligung des die wissenschaftliche Zusammenarbeit beendenden Koautors und nach Genehmigung durch das Ombudskollegium erfolgen, soweit keine urheberrechtlichen Gründe entgegenstehen.
  - 4. Verweigerung der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichen Fehlverhalten, z.B. im Rahmen eines Ombudsverfahrens oder eines förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - dem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, sowie
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### **§ 4 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an der Universität Hamburg folgende Regeln verbindlich einzuhalten:

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Standards Guter wissenschaftlicher Praxis werden Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt. Dabei sollen sie zu Ehrlichkeit angehalten und auf ihre Verantwortung als in der Wissenschaft tätige Menschen hingewiesen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen entsprechend zu sensibilisieren. Von Hochschullehrer/innen wird erwartet, dabei ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

(2) Sofern es die Standards der jeweiligen wissenschaftlichen Fachdisziplin erforderlich machen, sollen bei der Durchführung von Forschungsarbeiten wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(3) Kriterien zur Leistungsbewertung müssen sich auf qualitative Parameter beziehen und transparent gemacht werden. Zur Qualität von Begutachtungsverfahren gehört die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen.

(4) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht spezielle Regelungen eine längere Aufbewahrung vorsehen. Von den zuständigen Einrichtungen sind Regeln über Art und Weise der Aufzeichnung, Dokumentation, Aufbewahrung und Nutzung der Daten zu erlassen; insbesondere ist der Beginn der Aufbewahrungsfrist zu definieren (Empfehlung: ab Datum der Publikation, bei Promotionen ab Datum der Abgabe im Promotionsbüro). Diese Regeln sind insbesondere Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn ihres Promotionsvorhabens zur Kenntnis zu geben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die Einrichtung verlassen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Kopien ihrer Forschungsdaten mitzunehmen. Dazu wird empfohlen, Vereinbarungen zu treffen, die sowohl die bisherige als auch die zukünftige Datennutzung berücksichtigen.

#### **§ 5 Autorschaft und geistiges Eigentum**

(1) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Konkurrenten/innen, Vorgängern/innen und Doktoranden/innen zu wahren.

Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen.

Weder aus der Stellung als jetzige/r oder ehemalige/r Institutsleiter/in oder Vorgesetzte/r allein kann eine Mitautorschaft abgeleitet werden. Eine sogenannte ‚Ehrentorschaft‘ ist unzulässig.

(2) Folgende Beiträge entsprechen üblicherweise, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Praxis, den Kriterien für eine Autor- oder Mitautorschaft:

- Konzeption einer wissenschaftlichen Studie;
- Entwicklung von Methoden zur Durchführung einer Studie;
- Interpretation wissenschaftlicher Daten und Modellbildung;
- Verfassen einer wissenschaftlichen Studie;
- Beitragen von Versuchs- und/oder Untersuchungsmaterialien mit fachlichwissenschaftlicher Unterstützung
- Beteiligung an der Erhebung, Sammlung, Zusammenstellung und Auswertung von Daten.

Folgende Beiträge reichen, jeweils für sich allein, grundsätzlich nicht aus, um eine Autorschaft bzw. Mitautorschaft zu begründen:

- Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel;
- Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden;
- rein technisches Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten;
- lediglich technische Unterstützung, z.B. durch bloße Beistellung von Geräten und/oder Versuchsmaterialien;
- Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts.

Die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten sind für die Begründung einer (Mit-)Autorschaft unerheblich.

(3) Speziell in Fächern, in denen in Teams und Arbeitsgruppen geforscht wird, ist von den Gruppenleiter/innen Transparenz und Klarheit über die erbrachten Eigenleistungen aller Mitwirkenden zu erbringen. Unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind bei der Erhebung von Daten Urheberschaft, Datenzugang sowie deren Nutzung vorab zu klären und darüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Nachwuchswissenschaftler/innen, die für die Erstellung ihrer Qualifikationsarbeiten auf spezielle Daten angewiesen sind, sind diese zugänglich zu machen, auch nach Ablauf des formalen Dienstverhältnisses.

(4) Wissenschaftliche Originalveröffentlichungen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, müssen Forschungsstand, Methoden und Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben.

(5) Autor/innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung müssen wesentliche Befunde, die seine/ihre Ergebnisse und Hypothesen stützen, wie solche, die ihnen widersprechen, gleichermaßen mitteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor/innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt nachgewiesen bzw. zitiert werden.

(6) Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist grundsätzlich nicht statthaft. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

## **§ 6 Ombudskollegium**

(1) Als Vertrauenspersonen in Fragen Guter wissenschaftlicher Praxis und möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens stehen allen jetzigen und ehemaligen Universitätsangehörigen Ombudspersonen zur Verfügung. Die Ombudspersonen werden aus

dem Kreis der der Universität angehörenden aktiven Professor/innen bestellt. Die Fächerstruktur der Universität und das Fallaufkommen werden dabei angemessen berücksichtigt. Dabei finden auch die besonderen Bedingungen der klinischen Medizin Berücksichtigung.

(2) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig, sind nicht weisungsgebunden und erfüllen die Aufgabe unparteiischer Schiedspersonen. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Professor/innen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Dekan/in, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden.

(3) Die Ombudspersonen werden vom Universitätspräsidenten bzw. von der Universitätspräsidentin auf Vorschlag des Akademischen Senats benannt. Die Dauer der Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; eine einmalige Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Ombudspersonen werden in geeigneter Form universitätsöffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig und bilden zusammen das Ombudskollegium. Es dient der gegenseitigen Information sowie der Beratung von Einzelfällen, und soll dazu beitragen, einen möglichst gleichmäßigen Umgang mit den Regeln Guter wissenschaftlicher Praxis und entsprechenden Regelverstößen zu garantieren. Ferner berät das Ombudskollegium die Universitätsleitung und die Dekanate der Fakultäten in grundsätzlichen Fragen Guter wissenschaftlicher Praxis und kann dazu Empfehlungen aussprechen.

Das Ombudskollegium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Es tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Semester, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zur Beratung zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ombudskollegium gibt sich zur Bearbeitung der Anfragen und Hinweise eine Geschäftsordnung.

Das Ombudskollegium legt dem/r Universitätspräsidenten/in jährlich einen Arbeits- und Erfahrungsbericht vor. Darüber hinaus können die Ombudspersonen den jeweiligen Fakultäten in anonymisierter Form über ihre Arbeit berichten.

### **§ 7 Ombudsverfahren**

(1) Ein Ombudsverfahren hat eine unbürokratische und objektive Schlichtung von Konflikten zum Ziel. Gegenüber anderen spezielleren Verfahren (etwa einer Überprüfung der Aberkennung des Doktorgrades durch den Promotionsausschuss) ist es grundsätzlich subsidiär. Das Ombudsverfahren besteht in einer unabhängigen Betrachtung des Streitfalles, der Abwägung der von den beteiligten bzw. betroffenen Personen vorgebrachten Argumente sowie der inhaltlichen Prüfung von Sachverhalten und Daten. Ziel ist das Erreichen einer für beide Konfliktparteien zufriedenstellenden Lösung. Eine eigene, initiative Bearbeitung von Fällen ohne einen entsprechenden Hinweis einer betroffenen oder beteiligten Person ist ausgeschlossen.

(2) Die Ombudspersonen sind vertrauliche Ansprechpartner/innen für jetzige und ehemalige Universitätsangehörige, die Vorwürfe zu oder Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, eine Ombudsperson zeitnah persönlich zu sprechen.

(3) Die Ombudspersonen prüfen die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive des Hinweisgebers. Sie sondieren die Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen, beraten die Beteiligten und vermitteln zwischen ihnen mit dem Ziel, Konflikte soweit wie möglich gütlich beizulegen. Dazu gehört auch die Frage, ob ein spezielleres Verfahren zur Ausräumung der Konflikte zur Verfügung steht.

Die Ombudspersonen können hinreichend belegbare Verdachtsmomente aufgreifen, auch ohne dass die Identität des/r Hinweisgebers/in gegenüber Dritten preisgegeben werden muss; dies gilt nicht gegenüber dem/r Universitätspräsidenten/in unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 2. Dabei sind die Interessen des/r Hinweisgebers/in auf Wahrung der Vertraulichkeit zu berücksichtigen. Anonyme Hinweise werden grundsätzlich nicht bearbeitet.

Für die Ombudspersonen gelten die Vorschriften bezüglich Besorgnis der Befangenheit gemäß § 20, 21 HmbVwVfG und § 54 HmbBG.

(4) Die Ombudspersonen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.

Die Mitwirkung in einem Ombudsverfahren ist für die Angehörigen der Universität verbindlich und unterliegt somit nicht der freiwilligen Entscheidung des/r Einzelnen. Die Ombudspersonen können auf der Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. Diese soll in Form einer Vereinbarung einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch, wenn sich durch die Prüfung ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. von § 2 dieser Satzung ergeben hat, das aber durch eine Ombudsempfehlung korrigiert werden kann (z.B. durch ein Erratum bei nicht gewährter Autorschaft). Im Falle der Nichteinigung bzw. Nichtumsetzung einer solchen Vereinbarung berät das Ombudskollegium die mögliche Weiterleitung der Angelegenheit an den Ständigen Expertenausschuss zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 8).

(5) Zum Schutz der Hinweisgebenden und der von einem möglichen Verdacht Betroffenen unterliegt die Arbeit der Ombudspersonen innerhalb der Universität höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus strikt zu wahren ist. Davon ist die Berichterstattung an die/den Universitätspräsidentin/en, für den Fall, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, ausgenommen, um von der Universität im Konfliktfall einen gravierenden Schaden abzuwenden. Für den Fall, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aus der Medizinischen Fakultät vorliegt, gilt die vorstehende Regelung auch für die Berichterstattung an die/den Ärztliche/n Direktor/in des UKE. Die Verantwortung liegt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Ombudskollegiums.

Ein Bruch der Vertraulichkeit kann als Verstoß gegen die Regeln Guter wissenschaftlicher Praxis (und unter Umständen als wissenschaftliches Fehlverhalten) gewertet werden, z.B. wenn sich ein/e Beteiligte/r während eines laufenden Ombudsverfahrens an die Öffentlichkeit wendet.

Wegen eines spezifizierbaren Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen der hinweisgebenden Person keine Nachteile für das eigene wis-

wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Dies sicherzustellen liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden Institution.

(6) Die Unterlagen und Akten zu Anfragen und Ombudsverfahren sind für 30 Jahre aufzubewahren. Das Nähere regelt die Hochschulleitung.

#### **§ 8 Ständiger Expertenausschuss zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Liegt nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. von § 3 dieser Satzung vor, so übergeben die Ombudspersonen die Angelegenheit an den Ständigen Expertenausschuss zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Aufgabe des Expertenausschusses ist es, unter Wahrung aller rechtstaatlichen Anforderungen zu klären und festzustellen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und ggf. Empfehlungen für dessen Sanktionierung auszusprechen.

(2) Der Expertenausschuss setzt sich aus fünf Professorinnen und Professoren zusammen, von denen mindestens ein/e Professor/in der Medizinischen Fakultät angehört. Die Mitglieder des Expertenausschusses werden durch die/den Universitätspräsidentin/en auf Vorschlag des Akademischen Senats bestellt. Das der Medizinischen Fakultät angehörende Ausschussmitglied wird vom Dekan/von der Dekanin auf Vorschlag des Fakultätsrates Medizin benannt und durch die/den Universitätspräsidentin/en bestellt. Ferner gehören dem Expertenausschuss drei weitere Mitglieder aus den vier Statusgruppen mit beratender Stimme an, die nach rechtlicher Auffassung geeignet sind, im Expertenausschuss mitzuwirken, und von den drei anderen Statusgruppen im Akademischen Senat vorgeschlagen und vom Universitätspräsidenten bestellt werden. Wenn unter den benannten Mitgliedern keine Person mit Befähigung zum Richteramt ist, kann der Expertenausschuss im Einzelfall eine solche hinzuziehen (s. Abs. 3). Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

Mitglieder des Expertenausschusses können nicht gleichzeitig Ombudsperson der Universität Hamburg sein.

(3) Der Expertenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Der Expertenausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Experten hinzuziehen, darunter auch die Ombudspersonen der Universität Hamburg. Für den Fall, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aus der Medizinischen Fakultät vorliegt, sollen weitere Experten im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in der medizinischen Fakultät bestellt werden.

(4) Der Expertenausschuss wird durch eine vom Präsidium der Universität Hamburg bestimmte Verwaltungseinheit koordiniert.

#### **§ 9 Untersuchungsverfahren**

(1) Auf das Untersuchungsverfahren finden die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen.

(2) Der Expertenausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, und prüft in freier Beweisführung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der/dem Betroffenen ist unter Angabe der belastenden Tatsachen und gegebenenfalls der Beweismittel unverzüglich in geeigneter Weise Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Einforderung der schriftlichen Stellungnahme ist mit einer Frist zu versehen.

(3) Die/der Betroffene ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie/er eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Über das Ergebnis seiner Untersuchung legt der Expertenausschuss dem/der Universitätspräsidenten/präsidentin ggf. dem/der ÄD des UKE/Vorstand der Medizinischen Fakultät einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen vor. Zugleich unterrichtet er die beschuldigten Personen und den/die Informanten/Informantin über das wesentliche Ergebnis seiner Untersuchung. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren. Das Nähere regelt die Hochschulleitung.

(5) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, prüft der/die Universitätspräsident/in bzw. der/die Dekan/in der Medizinischen Fakultät und/oder die/der Ärztliche Direktor/in des UKE die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und beschließt bzw. beschließen die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Diese Prüfung erfolgt sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität Hamburg als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen.

(6) In der Universität sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, wie z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, in Abstimmung mit dem/r Universitätspräsidenten/in ggf. dem/der Dekan/in zu prüfen. Dabei ist zu klären, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/innen (frühere und mögliche Kooperationspartner/innen, Koautoren/innen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und/oder Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Fachgesellschaften, Ministerien und/oder die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(7) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein (s. Anlage: Mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.)

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 9. September 1999 i.d.F. der Änderungen vom 8.3.2001 und vom 17.2.2005 außer Kraft.

## Anlage

### **Nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

#### 1. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Universität Hamburg damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter bzw. Beamtin oder Beamter der Freien und Hansestadt Hamburg, Universität Hamburg ist, sind in aller Regel beamten- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen:

- a) beamtenrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen und Beamten: Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (z.B. Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Dienst)
- b) arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten (z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung).

#### 2. Akademische Konsequenzen:

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Universität Hamburg nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere Entzug des entsprechenden akademischen Grades sowie ggf. der Lehrbefugnis.

#### 3. Zivilrechtliche Konsequenzen, z.B.:

- a) Erteilung eines Hausverbots;
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
- d) Schadensersatzansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg, der Universität Hamburg oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

#### 4. Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).

#### 5. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen, z.B. bei

- a) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse);
- b) Vermögensdelikten (§ 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB: Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue);
- c) Urkundenfälschung (§ 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen);
- d) Sachbeschädigung (§ 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB: Datenveränderung);
- e) Urheberrechtsverletzungen (§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

6. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:

a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Hierbei soll im Vorfeld eine Beratung durch das Ombudskollegium erfolgen.

Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Universität Hamburg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die Universität Hamburg andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.

c) Die Universität Hamburg kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes einer Fakultät, einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden) verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.

